

Friedhofsgebührensatzung

**der Ortsgemeinde Hübingen
vom 10. November 2001,
zuletzt geändert durch die 6. Satzung
zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung
vom 19.10.2020**

Der Ortsgemeinderat von Hübingen hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), beide in der jeweils gültigen Fassung, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

**§ 1
Gebührenpflicht**

Für die Benutzung des Friedhofes der Ortsgemeinde Hübingen und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 4
Höhe der Gebühren**

I.	Bestattungsgebühren	
1.	Erdbeisetzungen	
1.1	in Reihengrabstätten	
1.1.1	Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	622 EUR
1.1.2	Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres	687 EUR
1.2	in Wahlgrabstätten	
1.2.1	Zweitbelegung mit Maschineneinsatz	687 EUR
1.2.2	Zweitbelegung mit Handschachtung	918 EUR
2.	Urnenbeisetzungen	
2.1	in Urnen- oder Erdgrabstätten	235 EUR

3.	Erdbeisetzungen von:	
3.1	Leichen oder Körperteile, für die nach polizeilichen Vorschriften kein besonderes Grab notwendig ist oder personenstandsrechtlich nicht beurkundungspflichtige Geburten, die in bereits bestehenden Grabstätten beigesetzt werden	214 EUR
II.	Gebühren für Ausgrabungen und Wiederbeisetzungen	
1.	Ausbettung von Leichen	
1.1	Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von dem Gebührenpflichtigen zu erstatten, soweit sie nicht selbst Auftraggeber gegenüber dem Unternehmen sind.	
2.	Ausbettung von Urnen	
2.1	Ausbettung von Urnen aus Erdgräbern	297 EUR
3.	Wiederbeisetzung	
3.1	Für die Wiederbeisetzung von ausgebetteten Leichen oder Urnen werden die Gebühren nach Abschnitt I erhoben.	
III.	NUTZUNGSGEBÜHREN – Rechte an Grabstätten	
1.	Erwerb des Nutzungsrechts an Reihengrabstätten (einschließlich Grababräumungsgebühr nach Ablauf der Ruhezeit)	
1.1	Für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und anmeldspflichtige Totgeburten	496 EUR
1.2	für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres	716 EUR
1.3	als Urnen-Erdgrabstätte in Urnengrabfeldern	462 EUR
1.4	als Urnenrasengrabstätte	142 EUR
2.	Erwerb des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten (einschließlich Grababräumungsgebühr nach Ablauf der Nutzungszeit)	
2.1	als Urnen-Erdgrabstätte in Urnengrabfeldern	562 EUR
3.	Verlängerung des Nutzungsrechts	
	Für die Verlängerung des Nutzungsrechts nach den Vorschriften der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen werden die Gebühren bzw. die anteiligen Gebühren entsprechend des Abschnittes III erhoben.	
IV.	SONSTIGE GEBÜHREN	
1.	Pflegegebühr Freifläche bei Einebnung einzelner Grabstätten vor Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit auf Antrag des Unterhaltungsverpflichteten bzw. des Nutzungsberechtigten	
1.1	bei Erdgrabstätten (Reihen- und Wahlgrabstätten) pro Jahr bis zur Beendigung der Ruhezeit	25 EUR
1.2	bei Urnengrabstätten (Reihen- und Wahlgrabstätten) pro Jahr bis zur Beendigung der Ruhezeit	10 EUR

§ 5
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 26.09.1988 und die nachfolgenden Änderungssatzungen außer Kraft.

56412 Hübingen, _____

Ortsgemeinde Hübingen

Ortsbürgermeister